

= Rundschreiben n. 7

03.12.2008

= Fälligkeiten

+ 16. Dezember +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen und Kapitalerträge des Monats November 2008

- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats November bei monatlicher Abrechnung

- Einzahlung Gemeindegemeindeimmobiliensteuer (ICI)

+ 29. Dezember +

- Frist für die MwSt-Vorauszahlung des Jahres 2008 (88% der Vorjahresschuld)

Sehr geehrte Damen und Herren,

erst kürzlich wurde die seit längeren erwartete Verordnung über die Definition der Repräsentationsaufwendungen erlassen und hat einigermaßen Klarheit in den komplexen Anwendungsbereich dieser Aufwendungen gebracht. Weiters wurde am vergangenen Freitag das „Anti-Krisen-Paket“ von der italienischen Regierung erlassen. Anbei geben wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung dieser kürzlich erlassenen Neuerungen.

+ 1. Definition der Repräsentationsaufwendungen +

Definition der Repräsentationsaufwendungen, sowie die umsatz- und einkommenssteuerliche Behandlung dieser Aufwendungen, anhand konkreter Beispiele. = Seite 2

+ 2. Anti-Krisen-Paket +

Am Freitag, den 28. November 2008, hat die italienische Regierung ein Anti-Krisen-Paket zur Unterstützung von Familien und Unternehmen verabschiedet. Wichtige Neuerung dabei ist die Einschränkung der Steuerbegünstigung von 55%. = Seite 4

+ 1. Definition der Repräsentationsaufwendungen +

Auch wenn die Veröffentlichung der Verordnung über die Definition und die Schwellen der Repräsentationsausgaben noch aussteht, möchten wir Ihnen hier folgend die steuerliche Behandlung (einkommens- und umsatzsteuermäßig) dieser Aufwendungen näher beschreiben, mit Angabe einiger konkreter Beispiele.

Eine Unterscheidung zwischen den beschränkt abzugsfähigen Repräsentationsaufwendungen und den zur Gänze absetzbaren Aufwendungen für Werbung und Propaganda ist nicht immer einfach und eindeutig. Aus diesem Grund muss bei der Unterscheidung besondere Vorsicht angewandt werden, nachdem diese Aufwendungen bei einer Betriebsprüfung in der Regel kontrolliert werden.

Vorab ist anzuführen, dass die Repräsentationsausgaben als Betriebsausgaben einkommens- und mehrwertsteuermäßig nur geltend gemacht werden können, wenn die „**betriebliche Zugehörigkeit**“ gegeben ist (somit sind etwa Ausgaben für die Gesellschafter oder deren Angehörigen nicht absetzbar).

a) Absetzbarkeit für Zwecke der Einkommenssteuer:

Mit dem nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Geschäftsjahr, sind Repräsentationskosten nur mehr bis zu einem bestimmten Betrag, berechnet in Prozent vom Umsatz, absetzbar. Die dafür vorgesehen Prozentsätze lauten wie folgt:

Umsatzerlöse/Erlöse	Prozent
bis zu Euro 10 Millionen	1,30%
über Euro 10 bis 50 Millionen	0,50%
über Euro 50 Millionen	0,10%

Die Repräsentationsausgaben über dieses Limit sind steuerlich nicht mehr absetzbar.

Die bisherige auf ein Drittel beschränkte Abzugsfähigkeit und die Aufteilung auf 5 Jahre ist bereits für das Geschäftsjahr 2007 nicht mehr aufrecht.

Beispiel: Umsatz im Jahr 2008 Euro 250.000,00, Repräsentationsaufwendungen Euro 4.000,00 → max. absetzbare Repräsentationsaufwendungen = 1,3% von 250.000 = Euro 3.250,00, nicht absetzbar Euro 750,00.

b) Absetzbarkeit für Zwecke der Mehrwertsteuer:

Die Vorsteuer auf Übernachtungen und Verabreichung von Speisen und Getränken ist seit dem 1.09.2008 gänzlich absetzbar. Nicht absetzbar ist dagegen die Vorsteuer auf Repräsentationsausgaben.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug: Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung (keine Steuerquittung oder Kassenbeleg), wobei diese auf das Unternehmen oder den Freiberufler (nicht Mitarbeiter) ausgestellt werden muss. Es müssen auch die Namen der Begünstigten angeführt werden (Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten, usw.); die Auflistung kann auf der Rechnung oder einem separaten Dokument erfolgen.

Die unentgeltlich abgegebenen Güter (Repräsentationsausgaben) mit einem Einzelwert bis zu Euro 25,82 (ohne MwSt) sind gänzlich absetzbar (Achtung: wenn es sich um

eigene Handels- oder Produktionsware handelt, stellt die unentgeltliche Abtretung eines steuerbaren Umsatz dar).

c) Beispiele zur Unterscheidung zwischen absetzbaren Werbe- und Propagandaspesen und beschränkt absetzbarer Repräsentationsausgaben

Als Repräsentationsausgaben (**beschränkt absetzbar**) gelten:

- Ausgaben für Rundfahrten, in denen eine konkrete Vorstellung von eigenen Produkten durchgeführt wird;
- Ausgaben für Feiern, Einladungen und Unterhaltungen, anlässlich
 - der Eröffnung von neuen Niederlassungen, Büros oder Produktionsstätten;
 - zu besonderen betrieblichen oder festlichen Anlässen;
 - von Messen und Ausstellungen mit Vorstellung von Gegenständen des Unternehmens;
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Lieferanten, Beratern und anderen Personen (nicht Arbeitnehmer und nicht Kunden);
- alle anderen Ausgaben für unentgeltlich abgegebene Gegenstände (Werbebesenke **über** Euro 50,00 inkl. MwSt), oder Leistungen, einschließlich Beiträge für Tagungen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen mit dem notwendigen betrieblichen Zusammenhang.

Als Werbe- und Propagandaspesen (**voll absetzbar**) gelten:

- Ausgaben für Bewirtung und Beherbergung von Kunden, auch potenziellen, anlässlich:
 - von Messen und Ausstellungen, wo die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens vorgestellt werden;
 - vom Besuch des Kunden in der Firma oder von Produktionsstätten;
- Sponsorenleistungen;
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung gegenüber unselbständigen Arbeitnehmer und freien Mitarbeitern (z.B. Geschäftsführer, Verwalter, Projektarbeiter) im Außendienst;
- Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung die direkt vom Einzelunternehmer für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, und ähnlichen, in denen die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens vorgestellt werden, getragen werden;
- die unentgeltlich abgegebenen Güter (Werbebesenke) mit einem Einzelwert bis zu Euro 50,00.

Achtung: Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, mit Ausnahme jener für Mitarbeiter im Außendienst, sind ab 2009 nur mehr zu 75% absetzbar.

d) Anlegen von Aufwandskonten im Rechnungswesen:

Alle Betriebe, welche die Buchhaltung nicht von unserer Kanzlei führen lassen, müssen bereits für das **Geschäftsjahr 2008** folgende Erfolgskonten anlegen und die entsprechenden Umbuchungen vornehmen:

- Unterkunft und Verpflegung von Mitarbeitern im Außendienst;
- Sonstige Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung;
- Werbebesenke mit einem Einzelwert bis zu Euro 50,00;
- Werbung und Propaganda (unbeschränkt abzugsfähig);
- Repräsentationsausgaben (beschränkt abzugsfähig – siehe Schwellen).

Wird keine Umbuchung vorgenommen, werden bei der Erstellung des Jahresabschlusses alle Aufwendungen für die Berechnung der nicht absetzbaren Repräsentationsaufwendungen herangezogen.

+ 2. Anti-Krisen-Paket +

Am Freitag, den 28. November 2008, hat die italienische Regierung ein Anti-Krisen-Paket zur Unterstützung von Familien und Unternehmen verabschiedet.

Das Gesetzesdekret (ähnlich der deutschen Notverordnung) ist zwar sofort gültig, muss aber innerhalb 60 Tagen durch das Parlament in ein Gesetz umgewandelt werden. Kommt die Umwandlung nicht zustande, oder werden Bestimmungen abgeändert, verliert das Dekret rückwirkend seine Wirksamkeit.

Nachdem die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik noch aussteht und auch die Umwandlung erst in den kommenden Wochen erfolgen wird, teilen wir Ihnen hier folgend kurz die bedeutendsten Neuerungen mit, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass es noch kleine Änderungen geben kann:

- **Steuergutschriften 55%:** seit dem Jahr 2007 können Haus- und Wohnungsbesitzer bei der energetischen Sanierung ihrer Immobilie, 55% der Kosten von der Steuer absetzen. Für das Jahr 2008 wurde nun auf gesamtstaatlicher Ebene beschlossen, dass nur Ansuchen bis zur Grenze von Euro 82,7 Millionen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund muss jeder Interessierte **ab dem 15. Januar 2009**, neben der bekannten Meldung an die Energiebehörde (ENEA) zusätzlich ein eigenes „Anmeldungs-gesuch“ der Steuergutschrift vornehmen und sich somit in eine Rangliste eintragen. Ist der genannte Betrag aufgrund der eingereichten Anträge ausgeschöpft, oder wurde kein Antrag eingereicht, bzw. nicht angenommen, kann beschränkt für das Jahr 2008 die Begünstigung lediglich im Ausmaß von 36% der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag derselben von Euro 48.000 in Anspruch genommen werden (letzteres gilt jedoch nur für Privatpersonen und nicht für Unternehmer).

Aufgrund des großen Interesses, welches diese Begünstigung hervorgerufen hat, erwartet man sich, dass bereits am ersten (!) Tag der Versendung, der veranschlagte Betrag ausgeschöpft wird. Die entsprechenden Gesuche und die Modalitäten der elektronischen Versendung müssen noch erlassen werden. Wir werden Sie rechtzeitig davon in Kenntnis setzen.

- **IRAP-Begünstigung:** die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) kann im Ausmaß von 10% von der Körperschaftssteuer bzw. Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden; für die bereits abgelaufenen Geschäftsjahre ist auch eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Steuern vorgesehen. Auch in diesem Fall erfolgt die Rückvergütung nur innerhalb des vom Staat bereitgestellten Geldbetrages, der circa 1/5 der Rückvergütungsgesuche decken wird. Es empfiehlt sich somit umgehend den Antrag zu stellen. Sobald genauere Anleitungen bekannt werden, informieren wir Sie unverzüglich.
- **Unternehmensaufwertung:** die Möglichkeit der Aufwertung von Liegenschaften im Besitz von Unternehmen wird wieder eingeführt; mit einer Ersatzsteuer von 7% bzw. 10% können die latenten Mehrwerte der Betriebsgebäude, Wohnungen und

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato
rag. josef berger + dr. lorin wallhöfer + dr. sabine pfattner + p.i. marco bordato

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214

landwirtschaftlichen Grundstücke steuerlich geltend gemacht werden (die Bestimmung ist nicht auf die Handelsimmobilien und Baugrundstücke anwendbar).

- **Zahlung der MwSt-Schuld:** für die Kleinunternehmer wird versuchsweise die Möglichkeit eingeführt, dass die MwSt nicht bei Rechnungslegung fällig wird, sondern erst bei Bezahlung der Rechnung durch den Kunden; für deren Anwendung ist jedoch vorab die Zustimmung von Seiten der Europäischen Union notwendig.
- **Steuervorauszahlung:** die Steuer-Vorauszahlung für die Kapitalgesellschaften, welche am 1. Dezember 2008 (!) fällig war, wurde von 100% auf 97% reduziert; nachdem die Vorauszahlung in fast allen Fällen bereits erfolgte, können die zu viel berechneten Beträge sofort mit den zukünftig fälligen Steuern und Abgaben über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden. Hierbei ist anzuführen, dass die entsprechenden Zahlungsschlüssel noch erlassen werden müssen und dass der Aufwand der Neuberechnung in den meisten Fällen nicht im Verhältnis der Steuerreduzierung stehen wird, zumal es sich nicht lediglich um eine Reduzierung der Akontozahlungen und nicht der geschuldeten Steuer handelt. Wir werden die Neuberechnung also nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin vornehmen.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Ihre Berater